- 2. Die Complejo Agrícola, SA trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Kommission.
- 3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 20 vom 27.1.2007.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 4. Juli 2008 — Wegenbouwmaatschappij J. Heijmans/Kommission

(Rechtssache T-358/06) (1)

(Nichtigkeitsklage — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Klage eines Unternehmens, das in der Begründung einer nicht an dieses Unternehmen gerichteten Entscheidung genannt ist — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit)

(2008/C 223/71)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Wegenbouwmaatschappij J. Heijmans BV (Rosmalen, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Smeets und A. Van den Oord)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet und A. Nijenhuis im Beistand der Rechtsanwälte F. Wijckmans, F. Tuytschaever und L. Gyselen)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2007/534/EG der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren gemäß Artikel 81 EG (Sache COMP/F/38.456 — Bitumen [Niederlande]) oder, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Heijmans NV und die Heijmans Infrastructuur BV verhängte Geldbuße

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Wegenbouwmaatschappij J. Heijmans BV trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.
- (1) ABl. C 20 vom 27.1.2007.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 14. Juli 2008 — Calebus/Kommission

(Rechtssache T-366/06) (1)

(Nichtigkeitsklage — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen — Entscheidung 2006/613/EG — Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der mediterranen biogeografischen Region — Anfechtbare Handlung — Kein unmittelbares Betroffensein — Unzulässigkeit)

(2008/C 223/72)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Calebus, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Bocanegra Sierra)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und D. Recchia)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: F. Diéz Moreno, abogado del Estado)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2006/613/EG der Kommission vom 19. Juli 2006 zur Festlegung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der mediterranen biogeografischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (ABl. L 259, S. 1), soweit darin das Gebiet namens "Ramblas de Gergal, Tabernas y Sur de Sierra Alhamilla", in dem sich ein Grundstück der Klägerin befindet, als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in der mediterranen biogeografischen Region ausgewiesen wird

Tenor

- 1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
- Die Calebus, SA trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Kommission.
- 3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 20 vom 27.1.2007.